



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Überprüfung fortgeschriebener Bevölkerungszahlen**

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass erhebliche Abweichungen zwischen der statistischen und der tatsächlichen Einwohnerzahl der Gemeinden Fleckeby, Kossel und Rieseby bestehen?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass es Abweichungen zwischen der statistisch fortgeschriebenen Bevölkerung und den Einwohnerzahlen nach dem Melderegister gibt.

2. Sind der Landesregierung andere Gemeinden bekannt, bei denen erhebliche Abweichungen zwischen der statistischen und der tatsächlichen Einwohnerzahl bestehen?

Wenn ja, welche?

Antwort: Abweichungen zwischen der statistisch fortgeschriebenen Bevölkerung und den Einwohnerzahlen nach dem Melderegister sind bekannt in Bredenbek, Gemeinden des Amtes Breitenfeld, Fredeburg, Garding, Hagen, Hohenfelde, Karby, List, Nienbüttel, Gemeinden des Amtes Nusse, Plön, Wiedenborstel und

Tetenhusen.

3. Ist der Landesregierung bekannt, dass es bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen aufgrund der geringen Einwohnerzahlen zu Benachteiligungen kommt?

Wenn ja,

- a) wie beurteilt sie diese Benachteiligungen,
- b) ist sie bereit, die Benachteiligungen zu beheben und wenn ja,
  - aa) wie und
  - bb) in welchem Zeitraum?

Antwort:

Nach § 34 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) setzt das Innenministerium die auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen fest. Maßgeblich für die Berechnung ist nach § 33 Abs. 2 FAG die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein jeweils nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Ausgangspunkt für die Fortschreibung ist die auf der Basis der letzten Volkszählung gewonnene Einwohnerzahl.

Das FAG legt nicht nur in diesem Falle, sondern ausnahmslos und für alle Gemeinden verbindlich die amtlich auf der Basis der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl zugrunde. Dieses bundesweit einheitlich praktizierte System der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung hat mit seinen Ergebnissen Auswirkungen in vielerlei Rechtsgebieten. Gerade auch im Hinblick auf die finanziellen Folgen – nicht nur im kommunalen Finanzausgleich, sondern beispielsweise auch im Länderfinanzausgleich –, die an die Fortschreibungszahlen geknüpft werden, ist eine einheitliche sowie für alle Gebietskörperschaften verbindliche und praktikable Handhabung notwendig.

Unabhängig davon führen Ämter und Gemeinden Melderegister nach den Kriterien des Melderechts. Die sich aus der Bevölkerungsfortschreibung einerseits und den Melderegistern andererseits ergebenden Einwohnerzahlen können differieren, da das Bundesverfassungsgericht 1983 den im Volkszählungsgesetz 1983 vorgesehenen Abgleich von Angaben der Volkszählung mit dem Melderegister für verfassungswidrig erklärt hat. Damit konnte mit der Volkszählung 1987 keine ein-

heitliche Ausgangsbasis geschaffen werden, obwohl sie ergab, dass die reale Bevölkerungszahl Schleswig-Holsteins und der Bundesrepublik signifikant unter den Zahlen lag, die vorher aus den Melderegistern errechnet wurden. Vieles spricht dafür, dass eine neue Zählung zu einem vergleichbaren Ergebnis führen würde. Auch die Zahlen des Melderegisters sind somit nicht in jedem Fall die tatsächlichen und damit die objektiv richtigen Einwohnerzahlen.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen beabsichtigt die Landesregierung, an dem bestehenden System festzuhalten. Die Vorschrift des FAG, dass als Einwohnerzahl im Sinne des Gesetzes die vom Statistischen Amt nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung gilt, ist mehrmals Gegenstand von Verwaltungsstreitverfahren gewesen. Dabei ist die Rechtsposition des Landes stets bestätigt worden.

Erforderlich ist vielmehr eine bundesweite Bereinigung der Bevölkerungsstatistik durch eine neue, in wesentlichen Bereichen registergestützte, Volkszählung. In Vorbereitung dessen werden zurzeit die Ergebnisse des Zensusstestgesetzes ausgewertet.

Im Übrigen hatten und haben die Gemeinden seit 1987 die Möglichkeit, die Fortschreibungsergebnisse für das jeweils zurückliegende Kalenderjahr auf der Basis von Zählkarten für Geburten und Sterbefälle sowie Meldescheinen für An- und Abmeldungen zu überprüfen und ggf. deren Korrektur zu veranlassen. Da jedoch nur die Zählkarten und Meldescheine des vorangegangenen Jahres aufgehoben werden dürfen, ist eine Korrektur nicht mehr möglich, wenn die Gemeinden die Fortschreibung von Fehlern über mehrere Jahre ohne Beanstandung hingenommen haben. Dies ist den Gemeinden auch bekannt.